

Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge im Main-Kinzig-Kreis

Informationsveranstaltung für Unternehmen und Betriebe im Main-Kinzig-Kreis

Überblick

- Asylverfahren und Arbeitsmarktzugang
- Informationen zu Praktika, Ausbildung und Einstellung von Flüchtlingen
- Neuregelung beim Arbeitsmarktzugang für Menschen aus den West-Balkan-Staaten
- Weitere Informationen
- Zeit für Fragen

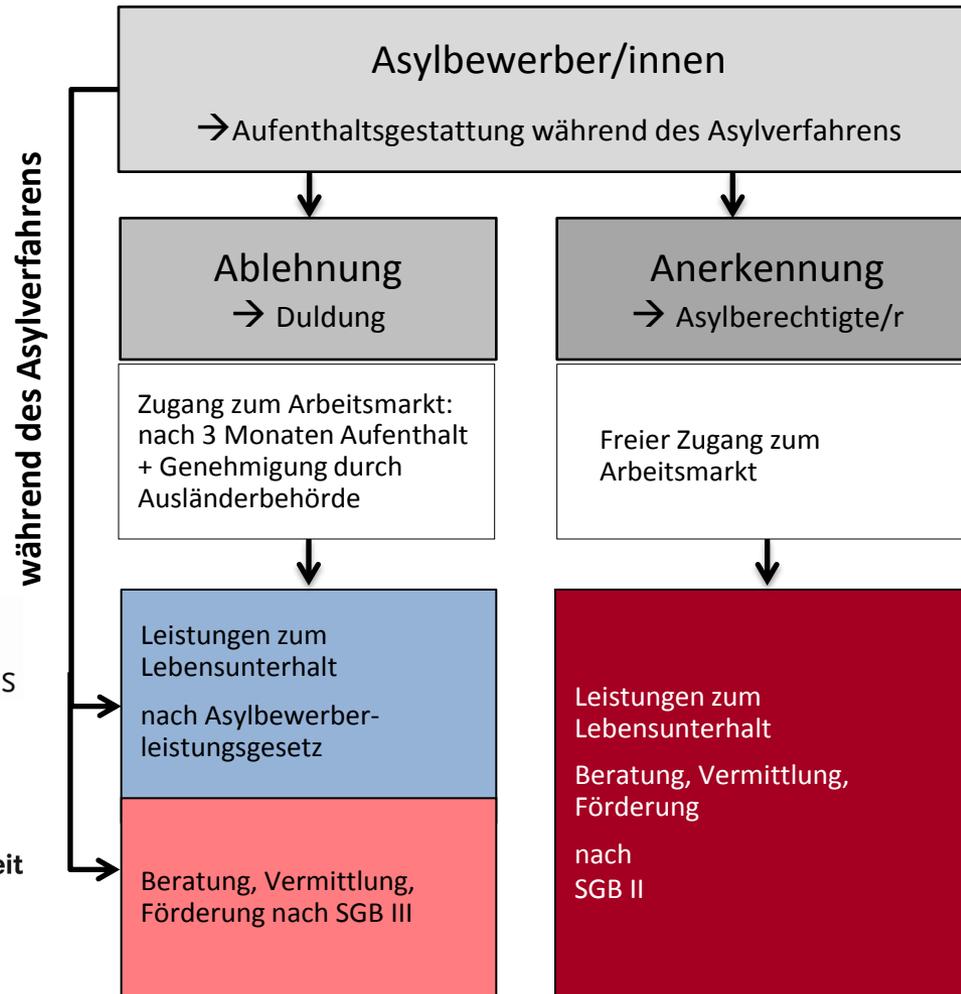
Asylverfahren und Arbeitsmarktzugang

0. Notunterkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Notversorgung • kein Arbeitsmarktzugang ohne Registrierung beim BAMF
1. Registrierung und Erstverteilung auf Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • kein Arbeitsmarktzugang in Landeserstaufnahmeeinrichtung (bis zu 6 Monate) • Leistungen nach dem AsylbLG
2. Asylantrag	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der Ausländerbehörde und Agentur für Arbeit • Leistungen nach dem AsylbLG
3.a Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreisepflicht (sonst Abschiebung) • Bei Duldung: Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung Ausländerbehörde und Agentur für Arbeit
3.b Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> • Voller Arbeitsmarktzugang • Aktive und passive Leistungen nach dem SGB II

Aufenthaltsstatus und Bleibewahrscheinlichkeit im MKK

kein Status (noch nicht registriert)	<ul style="list-style-type: none"> • unklar
BüMA bzw. Aufenthaltsgestattung mit Unterbringung in Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA)	<ul style="list-style-type: none"> • unklar, evtl. Verteilung innerhalb Hessens
Aufenthaltsgestattung und Wohnung außerhalb LEA	<ul style="list-style-type: none"> • unklar, da Ablehnung des Asylantrags möglich • hoch bei Menschen aus: Syrien, Iran, Irak, Eritrea
Duldung (Abschiebung ausgesetzt)	<ul style="list-style-type: none"> • mittel • Verlängerung abhängig vom Einzelfall
Aufenthaltserlaubnis (anerkannter Flüchtling)	<ul style="list-style-type: none"> • hoch • Umzug innerhalb Deutschlands möglich

Zuständigkeiten im Main-Kinzig-Kreis



Ich als Arbeitgeber möchte...

- ... Praktika für Flüchtlinge anbieten.
- ... Flüchtlinge ausbilden.
- ... Flüchtlinge einstellen.
- ... einen bestimmten, mir schon bekannten Flüchtling einstellen / ausbilden.

Wie gehe ich vor?

Ich als Arbeitgeber möchte Praktika für Flüchtlinge anbieten

Wie gehe ich vor?

- Agentur für Arbeit und Kommunales Center für Arbeit suchen ständig Praktikumsplätze für Flüchtlinge.
- Praktikumsplätze können Sie gerne an beide Teams melden:

Kommunales Center für Arbeit:

Frau Kollmann 06051 / 9741-41910 0171 / 979 1897

Agentur für Arbeit Hanau Arbeitgeber-Service:

hanau.arbeitgeber@arbeitsagentur.de oder telefonisch beim
persönlichen Ansprechpartner bzw. unter 0800 4 55 55 20



Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises



Stand: 02.11.2015



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Hanau

Bei Asylbewerbern und Geduldeten zu beachten:

Vor Beginn eines Praktikums, einer Beschäftigung oder einer Ausbildung:

- Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde
- Stellenbeschreibung des Arbeitgebers vorlegen, zu finden unter: mkk.de → Ämter und Betriebe → Migration und Aufenthalt → Formulare
- Nach positivem Prüfungsergebnis erteilt die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis.

Migration und Aufenthalt - Ausländerbehörde	
Barbarossastraße 16-18 63571 Gelnhausen auslaenderbehoerde@mkk.de Fax: 06051-85-11899 und - 11877	Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch, Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr Dienstag und Mittwoch: 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag: 13:00 - 17:30 Uhr und nach Vereinbarung

Ich als Arbeitgeber möchte **Flüchtlinge ausbilden.**

Wie gehe ich vor?

- Melden Sie die Ausbildungsstelle mit dem Hinweis „Flüchtling“ an den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Hanau.
- Kontakt:
hanau.arbeitgeber@arbeitsagentur.de oder
telefonisch beim persönlichen Ansprechpartner bzw. unter
0800 4 55 55 20
- Bei Vorschlag eines Bewerbers durch die Agentur für Arbeit unterstützen wir Sie im weiteren Verfahren.



Ich als Arbeitgeber möchte **Flüchtlinge ausbilden.**

Was muss ich beachten?

- Wenn eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung vorliegt, ist eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde nötig (s. Folie 8).
- Die Beratung über individuelle **Fördermöglichkeiten** und das weitere Verfahren erfolgt durch die Agentur für Arbeit Hanau.



Ich als Arbeitgeber möchte **Flüchtlinge einstellen.**

Wie gehe ich vor?

- Arbeitsstelle mit dem Hinweis „Flüchtling“ an Arbeitsvermittlung beim Kommunalen Center für Arbeit melden.
- Das Kommunale Center für Arbeit berät Sie über die individuellen **Fördermöglichkeiten.**



 **Kommunales
Center für Arbeit**
Jobcenter und Soziales
Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises

**Wir sind Ihre
Ansprechpartnerinnen ...**

Erika Kollmann

Grit Weih

Telefon:
06051 / 9741-41910
0171 / 979 1897

Ich als Arbeitgeber möchte **Flüchtlinge einstellen.**

Was muss ich beachten?

- Bewerber/in vom Kommunalen Center für Arbeit vermittelt, d.h. Aufenthaltserlaubnis als anerkannter Flüchtling:
 - KEINE Besonderheiten

Ich als Arbeitgeber möchte **einen bestimmten Flüchtling einstellen / ausbilden.**

Wie gehe ich vor?

- Klärung der **Zuständigkeit** – abhängig vom Aufenthaltsstatus
- Bei Aufenthaltserlaubnis (anerkannter Flüchtling):
Kontaktaufnahme mit KCA zur Klärung von eventuellen Fördermöglichkeiten
- Bei Aufenthaltsgestattung (noch im Verfahren) oder Duldung:
 - Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde
 - und weniger als 15 Monate in Deutschland:
Beratung durch Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit

Ich als Arbeitgeber möchte **einen bestimmten Flüchtling einstellen / ausbilden.**

Was muss ich beachten?

- Die Stelle muss den branchenüblichen Bedingungen entsprechen (Entlohnung, Arbeitszeiten, etc.)
- Wenn die Person weniger als 15 Monate in Deutschland ist, muss eine **Vorrangprüfung** erfolgen (nicht bei Ausbildung). Beratung hierzu bietet der Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit.

Fördermöglichkeiten

0. Notunterkunft	<ul style="list-style-type: none"> keine Fördermöglichkeiten ohne Registrierung beim BAMF
1. Registrierung und Erstverteilung auf Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> Leistungen nach dem AsylbLG Vermittlungsunterstützende Leistungen durch die Agentur für Arbeit und Integrations- bzw. Sprachkurse
2. Asylantrag	
3.a Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> Integrationskurs Förderleistungen durch das Kommunale Center für Arbeit Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II
3.b Ablehnung und Duldung	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsmarktzugang nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde und Agentur für Arbeit Im Einzelfall Vermittlungsunterstützende Leistungen und Integrations-/ Sprachkurse

West-Balkan-Staaten:

Ab 24.10.2015 gelten

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien als sichere Herkunftsstaaten.

Ein Asylantrag für Menschen aus diesen Ländern hat kaum eine Chance.

West-Balkan-Staaten:

Regelung für den Arbeitsmarktzugang ab dem 01. Januar 2016 bis 31.12.2020:

- Antrag auf Arbeitserlaubnis für Deutschland muss im Heimatland (in der dortigen Deutschen Botschaft) gestellt werden.
- Menschen, die zwischen dem 01. Januar und dem 24.10.2015 einen Asylantrag gestellt haben, müssen nach dem 24.10.2015 unverzüglich ausreisen.

Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis:

- konkretes, verbindliches Stellenangebot in Deutschland
- kein bevorrechtigter Bewerber für die freie Stelle vorhanden
- Arbeitsbedingungen (u.a. Verdienst) wie bei einem vergleichbaren Arbeitnehmer

Weitere Informationen

Informationsbroschüre für Arbeitgeber:

- www.arbeitsagentur.de → Unternehmen
→ Broschüren

West-Balkan-Staaten:

- Hotline der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV):
0228 713-1414
- www.bmas.de
→ Presse → Meldungen → 19.10.2015

Allgemeines zu den Themen Asyl / Flüchtlinge / Integration in Deutschland:

- www.bamf.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung!



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Hanau

Folienspeicher

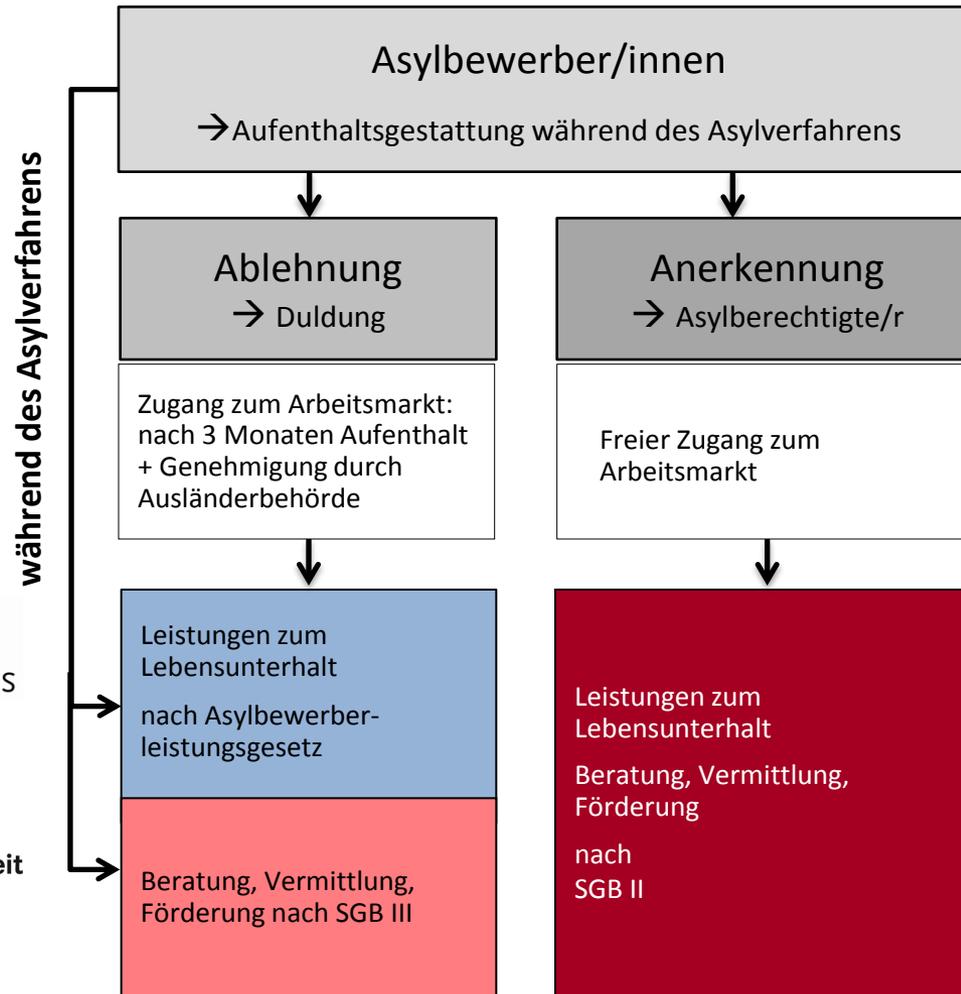


Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Hanau

Zuständigkeiten im Main-Kinzig-Kreis



Zurück

Klärung der Begriffe

Flüchtlinge (im allgemeinen Sprachgebrauch)

sind Migranten, die wegen der kritischen Situation aus ihrem Herkunftsland geflohen sind und im Aufnahmeland versuchen, ein humanitäres Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Klärung der Begriffe

Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung und Leistungsanspruch nach AsylbLG

sind Migranten, die Schutz vor politischer Verfolgung oder internationalen Schutz nach Europarichtlinien beantragen.

Abgelehnte Asylbewerber mit Duldung und Leistungsanspruch nach AsylbLG

sind Migranten, deren Asylantrag nicht erfolgreich war.

Zurück

Klärung der Begriffe

Subsidiär Schutzberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis und Leistungsanspruch nach SGB II

sind Migranten, die stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Klärung der Begriffe

Asylberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis und Leistungsanspruch nach SGB II

sind Ausländer, denen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Asylrecht zuerkannt wurde.

Sie haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und in die Selbständigkeit

Förderung bei Ausbildung für Asylbewerber/innen und Geduldete bis 25 Jahre

- Keine Vorrangprüfung bei Berufsausbildung in einem staatl. anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
- Förderungsmöglichkeiten der Berufsberatung:
 - Assistierte Ausbildung (AsA) für Geduldete mit 15monatiger Wartezeit ab 01.08.2016
 - Einstiegsqualifizierung (EQ) für Asylbewerber und Geduldete (keine Vorrangprüfung)
 - Prüfung der Fördervoraussetzungen für die Leistungen im Einzelfall

Zurück



Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

- ❖ im **1. – 3. Monat** des Aufenthalts:
Arbeitsverbot. Die **drei Monate** gelten ab der 1. Meldung beim BAMF.
- ❖ im **4. – 15. Monat:**
Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und **mit**
Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die Vorrangprüfung stellt sicher, dass eine Zulassung zum Arbeitsmarkt nur dort erfolgt, wo der Bedarf nicht mit bevorrechtigten Bewerbern gedeckt werden kann.



Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

- ❖ ab dem **16. Monat**:
Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und ohne Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit.
Es erfolgt eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die Aufnahme einer Beschäftigung als Leiharbeitnehmer (Zeitarbeit) ist nach 15 Monaten möglich.

- ❖ Nach **vier Jahren** Aufenthalt Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ohne vorherige Einschaltung der Arbeitsagentur

Zurück



Aufnahme einer Beschäftigung

Wegfall der Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete
(mit Prüfung der Arbeitsbedingungen)

- ❖ mit **anerkanntem** Hochschulabschluss in Engpassberufen oder mit **anerkanntem** Berufsabschluss in Ausbildungsberufen nach der „Positivliste“
- ❖ Arbeit bei Verwandten
- ❖ generell nach 15 Monaten

Die aktuell gültige Positivliste finden Sie unter:

www.zav.de/positivliste

Zurück



Flächendeckende Deutschkurse im Main-Kinzig-Kreis

In allen Kommunen des Main-Kinzig-Kreises

- Deutschkurse mit 200 UE / Kurs
- Laufzeit ca. 6 Monate
- Kursleiter/in von der BiP / vhs
- max. 18 Teilnehmer
- jeder TN erhält ein Kursbuch
- Auswahl der TN mit Hilfe der ehrenamtlich Tätigen vor Ort in den Kommunen

Deutschförderung

- Für den Zeitraum 24.10. – 31.12.2015 kann die Agentur für Arbeit Einstiegskurse Deutsch nach § 421 SGB III bei Trägern fördern.
- Für eine berufsbezogene Deutschförderung ist ein Sprachniveau von mind. B1 notwendig – Förderung durch das BAMF
- Über unseren Berufspsychologischen Service können wir einen Deutsch-Test veranlassen um das aktuelle Sprachniveau festzustellen

Zurück



Integrationskurse

- Integrationskurse besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.
- Dauer:
660 bis 960 Stunden (in Vollzeit ca. 6 Monate),
Verkürzung möglich
- Teilnahme möglich für:
 - Asylbewerber aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea (seit 24.10.2015)
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 25.5 AufenthG (seit 24.10.2015)
 - Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (seit 24.10.2015)
 - Aufenthaltserlaubnis nach §25.1, 2, 4a Satz 3

Zurück



Projekt „Perspektiven für Flüchtlinge“

- Dauer: 12 Wochen
- Zielgruppe:
Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang und umgangssprachlichen Deutschkenntnissen
- Ziel:
 - Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt
 - berufsbezogene Sprachkenntnisse vermitteln bzw. erweitern
 - berufsfachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten feststellen (6 Wochen)

Zurück



Zuständigkeit nach der Anerkennung als Asylberechtigte/r



**Aufgaben und Möglichkeiten des
Jobcenters bei der Integration von
Flüchtlingen in Arbeit**

Wir sind als **Jobcenter** des Main-Kinzig-Kreises Teil des Kommunalen Centers für Arbeit. Mit rund 320 Mitarbeitern betreuen wir rund 24.000 Menschen und erfüllen an vier Standorten zwei zentrale Aufgaben:

1. Wir gewähren **Arbeitslosengeld II** (Hartz IV), um den Lebensunterhalt zu sichern.
2. Wir **fördern** und **qualifizieren** Arbeitslose und **vermitteln** diese in eine Beschäftigung.



Susanne Simmler, Erste Kreisbeigeordnete und KCA-Verwaltungsratsvorsitzende



Michael Krumbe, Vorstand Jobcenter des KCA

Diese **Förderungen** kann Ihnen unser **Fallmanagement** bieten:

Allgemeine Förderungsleistungen

- Beratung & Vermittlung
- Passgenaue Qualifizierung
- Betriebliche Trainingsmaßnahmen („Praktika“)
- Vermittlungsbudget

- Kinderbetreuung
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Spezielle Leistungen

Sprachkurse

- Alphabetisierungskurse
- Integrationskurse
- Berufsbezogene Sprachförderung (ESF BAMF Programm)

Integrationsleistungen

- Einstiegsgeld
- Eingliederungszuschuss
- Beschäftigungszuschuss



Wir beraten und unterstützen außerdem Arbeitgeber, die Interesse daran haben, ausländische Arbeitnehmer zu beschäftigen durch:

- Personalbedarfsanalyse vor Ort,
- Qualifizierung bei fehlenden Kompetenzen oder Sprachkenntnissen,
- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse,
- Eingliederungsleistungen (Betriebliche Trainingsmaßnahme, Eingliederungszuschuss),
- Betreuung während des Bewerbungsprozesses und in der Integrationsphase.